

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
84/C 202/01	Beschluß des Rates vom 23. Juli 1984 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen	1
84/C 202/02	Beschluß des Rates vom 23. Juli 1984 zur Ernennung von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen	2
84/C 202/03	Beschluß des Rates vom 23. Juli 1984 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege	3
	Kommission	
84/C 202/04	ECU	4
84/C 202/05	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, Jugoslawien, Norwegen, Polen, der UdSSR, Spanien und der Tschechoslowakei	5
	Gerichtshof	
84/C 202/06	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 5. Juli 1984 in der Rechtssache 114/83: Landwirtschaftliche Genossenschaft „Société d'initiatives et de coopération agricoles“ und landwirtschaftliche Interessengemeinschaft „Société interprofessionnelle des producteurs et expéditeurs de fruits, légumes, bulbes et fleurs d'Ille-et-Vilaine“ gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Haftung für die Ablehnung einer Schutzmaßnahme — Kartoffelmarkt</i>)	6
84/C 202/07	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 5. Juli 1984 in der Rechtssache 115/83: Marinus Ooms gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Sondererstattung der Krankheitskosten — Artikel 72 Absatz 3 des Statuts und Artikel 8 Absatz 2 der Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge — Berichtigungskoeffizienten — Artikel 64 und 65 des Statuts</i>)	6
84/C 202/08	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 5. Juli 1984 in der Rechtssache 238/83 (Vorabentscheidungsersuchen der Commission de première instance du contentieux de la sécurité sociale et de la mutualité sociale agricole Paris): Caisse d'allocations familiales de la région parisienne gegen Herrn und Frau Richard Meade (<i>Freizügigkeit — Familienbeihilfen</i>)	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
84/C 202/09	Urteil des Gerichtshofes vom 10. Juli 1984 in der Rechtssache 42/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret): Dansk Denkavit ApS gegen Ministeriet for Skatter og Afgifter (<i>Umsatzsteuer (MwSt.): Inlandsregelung — Einfuhrregelung</i>)	7
84/C 202/10	Urteil des Gerichtshofes vom 10. Juli 1984 in der Rechtssache 63/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Crown Court Newcastle-upon-Tyne): Regina gegen Kent Kirk (<i>Vorabentscheidung — Seefischerei — Einzelstaatliche Maßnahme zur Beschränkung des Zugangs</i>)	8
84/C 202/11	Urteil des Gerichtshofes vom 10. Juli 1984 in der Rechtssache 72/83 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court, Dublin): Campus Oil Limited u. a. gegen Minister für Industrie und Energie u. a. (<i>Freier Warenverkehr — Versorgung mit Erdölprodukten</i>)	8
84/C 202/12	Urteil des Gerichtshofes vom 10. Juli 1984 in der Rechtssache 126/83: STS Consorzio per sistemi di Telecomunicazione via Satellite SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Abkommen von Lomé II — Öffentliche Ausschreibung, Klage auf Aufhebung der Zustimmung zur Auftragsvergabe — Einrede der Unzulässigkeit — Artikel 91 der Verfahrensordnung</i>)	9
84/C 202/13	Urteil des Gerichtshofes vom 11. Juli 1984 in der Rechtssache 51/83: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (<i>Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen</i>)	9
84/C 202/14	Urteil des Gerichtshofes vom 11. Juli 1984 in der Rechtssache 130/83: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (<i>Beihilfen für Wein sowie Obst und Gemüse in Sizilien</i>)	10
84/C 202/15	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 11. Juli 1984 in der Rechtssache 222/83: Gemeinde Differdange u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie</i>)	10
84/C 202/16	Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 6. Juli 1984 in der Rechtssache 62/84 R: Union sidérurgique du Nord et de l'Est de la France „USINOR“ gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften	10
84/C 202/17	Rechtssache 173/84: Klage des Herrn Lars Bo Rasmussen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Juli 1984	11

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

84/C 202/18	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II a), III, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel	12
84/C 202/19	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII a), VII c), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel	12

I
(Mitteilungen)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Juli 1984

zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen

(84/C 202/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 80/156/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Beschluß vom 8. März 1983 ⁽²⁾ Frau Madeleine Ledoque für die Zeit bis zum 7. März 1986 zum Mitglied ernannt.

Die belgische Regierung hat am 3. Juli 1984 Fräulein Julienne Schollaert als Nachfolgerin des Mitglieds des genannten Ausschusses Frau Madeleine Ledoque benannt.

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Fräulein Julienne Schollaert wird als Nachfolgerin von Frau Madeleine Ledoque für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 7. März 1986 zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'KEEFFE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 74 vom 18. 3. 1983, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES**vom 23. Juli 1984****zur Ernennung von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen**

(84/C 202/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 80/156/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Beschluß vom 8. März 1983 ⁽²⁾ Frau Marit Bones und mit Beschluß vom 9. Januar 1984 ⁽³⁾ Frau Dorte Knudsen für die Zeit bis zum 7. März 1986 zu stellvertretenden Mitgliedern ernannt.

Die Regierung Dänemarks hat am 29. Juni 1984 Frau Inger Margrethe Thomsen und Frau Marianne Lauridsen als Nachfolgerinnen der stellvertretenden Mitglieder des genannten Ausschusses Frau Marit Bones bzw. Frau Dorte Knudsen benannt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Frau Inger Margrethe Thomsen wird als Nachfolgerin von Frau Marit Bones und Frau Marianne Lauridsen wird als Nachfolgerin von Frau Dorte Knudsen für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 7. März 1986 zu stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. O'KEEFFE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 74 vom 18. 3. 1983, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 12 vom 18. 1. 1984, S. 2.

BESCHLUSS DES RATES**vom 23. Juli 1984****zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege**

(84/C 202/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 77/454/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 82/698/EWG ⁽²⁾ hat der Rat Herrn Bent Rasmussen zum stellvertretenden Mitglied für die Zeit bis zum 7. Oktober 1985 ernannt.

Die dänische Regierung hat am 29. Juni 1984 Frau Kirsten Howitz benannt, um Herrn Bent Rasmussen zu ersetzen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Frau Kirsten Howitz wird als Nachfolgerin von Herrn Bent Rasmussen für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 7. Oktober 1985, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. O'KEEFFE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 15. 7. 1977, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1982, S. 29.

KOMMISSION

ECU (*)

31. Juli 1984

(84/C 202/04)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,2700	US-Dollar	0,773284
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	45,7204	Schweizer Franken	1,90537
Deutsche Mark	2,23866	Spanische Peseta	126,471
Hollandischer Gulden	2,53019	Schwedische Krone	6,49520
Pfund Sterling	0,591965	Norwegische Krone	6,44610
Danische Krone	8,18057	Kanadischer Dollar	1,01610
Franzosischer Franken	6,87063	Portugiesischer Escudo	116,766
Italienische Lira	1374,13	osterreichischer Schilling	15,7131
Irishes Pfund	0,727797	Finnmark	4,71162
Griechische Drachme	88,1544	Japanischer Yen	189,687
		Australischer Dollar	0,930099
		Neuseelandischer Dollar	1,56156

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, Jugoslawien, Norwegen, Polen, der UdSSR, Spanien und der Tschechoslowakei

(84/C 202/05)

Der Kommission ist ein Antrag zugegangen, der die Behauptung enthält, daß die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, Jugoslawien, Norwegen, Polen, der UdSSR, Spanien und der Tschechoslowakei gedumpte sind und ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch geschädigt wird.

Antragsteller

Der Antrag wurde vom Europäischen Ausschuß der Verbände der chemischen Industrie (CEFIC) im Namen von Herstellern gestellt, auf die die gesamte Gemeinschaftsproduktion von Siliciumcarbid entfällt.

Waren

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um ein synthetisches Mineral, das insbesondere für die Herstellung von Schleifwerkzeugen, hochwertigen feuerfesten Erzeugnissen sowie anstelle von Ferrosilicium als Siliciumträger in Gießereien und im Hochofen Verwendung findet und zu Tarifnummer 28.56 A des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer 28.56-10) gehört.

Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung stützt sich für die Einfuhren aus Jugoslawien, Norwegen und Spanien auf einen Vergleich der Inlandspreise dieser Länder mit den Preisen bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft.

Da die Volksrepublik China, Polen, die UdSSR und die Tschechoslowakei Länder ohne Marktwirtschaft sind, müssen ihre jeweiligen Ausfuhrpreise den Preisen oder Kosten in einem Vergleichsland gegenübergestellt werden. Hierfür schlägt der Antragsteller die Inlandspreise in Jugoslawien vor.

Auf dieser Grundlage ergeben sich erhebliche Dumpingspannen.

Behauptung einer Schädigung

Hinsichtlich der Schädigung enthält der Antrag die Behauptung, daß die betreffenden Einfuhren von 40 613 Tonnen im Jahre 1981 auf 44 433 Tonnen im Jahre 1983, d. h. um 9,4 %, gestiegen sind. Das entspricht einer Erhöhung des Marktanteils von 33,8 % auf 40,5 %. Ferner wird behauptet, daß die Preise, zu denen diese Einfuhren in der Gemeinschaft verkauft werden, erheblich unter den Preisen der Gemein-

schaftshersteller liegen, so daß diese gezwungen sind, ihre Preise auf ein Niveau zu senken, das nicht ausreicht, um die Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften.

Die Auswirkungen auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zeigen sich angeblich an einem Rückgang der Produktion und der Kapazitätsauslastung sowie in Kurzarbeit. Die Antragsteller erwähnen auch die Gefahr von Entlassungen größeren Umfangs und eventuellen Betriebsschließungen.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultationen entschieden, daß die Beweismittel ausreichen, um die Eröffnung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 vom 14. Juni 1982⁽²⁾, eine Untersuchung eingeleitet.

Interessierte Parteien können ihre Ansichten schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlichen Beweismaterials. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung. Sie ersetzt die förmliche Notifizierung an Polen, die UdSSR und die Tschechoslowakei.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen und Anträge auf Anhörung sind so einzusenden, daß sie bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I D 1), rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (Telex: COMEU B 21877) spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zuzüglich einer wegen der Entfernung gewährten Zusatzfrist von sieben Tagen vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 5. Juli 1984

in der Rechtssache 114/83: Landwirtschaftliche Genossenschaft „Société d'initiatives et de coopération agricoles“ und landwirtschaftliche Interessengemeinschaft „Société interprofessionnelle des producteurs et expéditeurs de fruits, légumes, bulbes et fleurs d'Ille-et-Vilaine“ gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (*)

(Haftung für die Ablehnung einer Schutzmaßnahme — Kartoffelmarkt)

(84/C 202/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung: die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 114/83, landwirtschaftliche Genossenschaft „Société d'initiatives et de coopération agricoles“ in Kerisnel, Saint-Pol-de-Léon, und landwirtschaftliche Interessengemeinschaft „Société interprofessionnelle des producteurs et expéditeurs de fruits, légumes, bulbes et fleurs d'Ille-et-Vilaine“ (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dominique Schmidt, Straßburg, Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg: Rechtsanwalt Guy Harles, Centre Louvigny, 34-B4, rue Philippe II) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: François Lamoureux) wegen eines Antrags gemäß Artikel 215 EWG-Vertrag auf Ersatz des Schadens, den die Klägerinnen angeblich dadurch erlitten haben, daß die Kommission es unterlassen hat, die Artikel 46 und 93 EWG-Vertrag, 130 und 131 des Vertrages über den Beitritt der Griechischen Republik sowie die Verordnungen Nrn. 17 und 26 des Rates anzuwenden, um griechische Kartoffelausfuhren abzustellen, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, des Kammerpräsidenten T. Koopmans und des Richters G. Bosco — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn, Kanzler: P. Heim — am 5. Juli 1984 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

(*) ABl. Nr. C 187 vom 13. 7. 1983.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 5. Juli 1984

in der Rechtssache 115/83: Marinus Ooms gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (*)

(Sondererstattung der Krankheitskosten — Artikel 72 Absatz 3 des Statuts und Artikel 8 Absatz 2 der Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge — Berichtigungskoeffizienten — Artikel 64 und 65 des Statuts)

(84/C 202/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 115/83, Marinus Ooms, Beamter der Forschungsanstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle, vertreten durch Rechtsanwälte Potthast und Rüber, Köln, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Biel, 18 A, rue des Glacis, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch das Mitglied ihres Juristischen Dienstes Jörn Pipkorn, wegen Aufhebung der von der Kommission bestätigten Entscheidung, mit der die Abrechnungsstelle Ispra eine Sondererstattung der vom Kläger aufgewandten Krankheitskosten aufgrund von Artikel 72 Absatz 3 des Statuts und Artikel 8 Absatz 2 der Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge vorgenommen hat, ohne den Berichtigungskoeffizienten des Artikels 64 des Statuts zu berücksichtigen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Y. Galmot, der Richter U. Everling und C. Kakouris — Generalanwalt: F. Mancini; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 5. Juli 1984 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Kommission wird verurteilt, die Differenz zwischen dem gezahlten Betrag und dem anhand des Monatsgrundgebhalts unter Anwendung des Berichtigungskoeffizienten des Artikels 64 des Statuts ermittelten Sondererstattungsbetrag zu zahlen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(*) ABl. Nr. C 194 vom 21. 7. 1983.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 5. Juli 1984

in der Rechtssache 238/83 (Vorabentscheidungsersuchen der Commission de première instance du contentieux de la sécurité sociale et de la mutualité sociale agricole Paris): Caisse d'allocations familiales de la région parisienne gegen Herrn und Frau Richard Meade (*)

(Freizügigkeit — Familienbeihilfen)

(84/C 202/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.)

In der Rechtssache 238/83 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Commission de première instance du contentieux de la sécurité sociale et de la mutualité sociale agricole Paris in dem vor dieser anhängigen Rechtsstreit Caisse d'allocations familiales de la région parisienne gegen Herrn und Frau Richard Meade vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 48 EWG-Vertrag und der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für die Gewährung von Familienbeihilfen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Y. Galmot, der Richter U. Everling und C. Kakouris — Generalanwalt: G. F. Mancini; Kanzler: P. Heim — am 5. Juli 1984 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Weder die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 noch Artikel 48 EWG-Vertrag verbieten es, die Gewährung von Familienbeihilfen nach nationalen Rechtsvorschriften mit der Begründung einzustellen, daß ein Kind seine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat fortsetzt, wenn die Eltern des betroffenen Kindes Staatsangehörige eines Drittlandes sind oder keine Arbeitnehmers-tätigkeit ausüben.

(*) ABl. Nr. C 316 vom 22. 11. 1983.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 10. Juli 1984

in der Rechtssache 42/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret): Dansk Denkavit ApS gegen Ministeriet for Skatter og Afgifter (*)

(Umsatzsteuer (MwSt.): Inlandsregelung — Einfuhrregelung)

(84/C 202/09)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 42/83 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Østre Landsret in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Dansk Denkavit ApS gegen Ministeriet for Skatter og Afgifter [Finanzministerium] vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (77/388/EWG) und des Artikels 95 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten T. Koopmans, K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, A. O'Keefe, G. Bosco, O. Due und C. Kakouris — Generalanwalt: G. F. Mancini; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 10. Juli 1984 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (77/388/EWG) untersagt es einem Mitgliedstaat nicht, für die Einfuhrumsatzsteuer andere Besteuerungszeiträume und Zahlungsfristen als für die Zahlung der Nettosteuerschuld im Rahmen der Inlandsregelung festzusetzen.
2. Die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen unterschiedlichen Fristen für die Besteuerung bei der Einfuhr und bei Inlandsumsätzen können unter bestimmten Voraussetzungen einen Verstoß gegen Artikel 95 EWG-Vertrag darstellen. Die Besteuerungszeiträume, die für die Berechnung des Netto-steuerstatus jedes Steuerpflichtigen im Rahmen der Inlandsregelung maßgeblich sind, dürfen jedoch beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts bei einem Vergleich der Zahlungsfristen nicht berücksichtigt werden. Unter diesen Umständen bietet eine gesetzliche Regelung der vom nationalen Gericht beschriebenen Art keine Anhaltspunkte für eine Diskriminierung im Sinne des Artikels 94 EWG-Vertrag.

(*) ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1983.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 10. Juli 1984

in der Rechtssache 63/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Crown Court Newcastle-upon-Tyne): Regina gegen Kent Kirk ⁽¹⁾

(Vorabentscheidung — Seefischerei — Einzelstaatliche Maßnahme zur Beschränkung des Zugangs)

(84/C 202/10)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 63/83 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Crown Court Newcastle-upon-Tyne in dem vor diesem anhängigen Strafverfahren gegen Kent Kirk vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über das Recht eines Mitgliedstaats, nach dem 31. Dezember 1982 eine Maßnahme in Kraft zu setzen, die den in einem anderen Mitgliedstaat registrierten Schiffen den Fischfang in der 12-Meilen-Zone vor seiner Küste verbietet, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten T. Koopmans, K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, A. O'Keefe, G. Bosco, O. Due und C. Kakouris — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: P. Heim — am 10. Juli 1984 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Nach den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über die Ausübung der Fischerei war es einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Verkündung der Sea Fish (Specified United Kingdom Waters) (Prohibition of Fishing) Order 1982 nicht erlaubt, den in einem bestimmten anderen Mitgliedstaat registrierten Schiffen den Fischfang in einer gesetzlich festgelegten Zone zu untersagen, die nicht durch Erhaltungsmaßnahmen geschützt war.

(¹) ABl. Nr. C 127 vom 13. 5. 1983.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 10. Juli 1984

in der Rechtssache 72/83 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court, Dublin): Campus Oil Limited u. a. gegen Minister für Industrie und Energie u. a. ⁽¹⁾

(Freier Warenverkehr — Versorgung mit Erdölprodukten)

(84/C 202/11)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 72/83 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom High Court, Dublin, in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Campus Oil Limited, Estuary Fuel Limited, McMullan Bros. Limited, Ola Teoranta, PMPA Oil Company Limited und Tedcastle McCormick & Company Limited gegen Minister für Industrie und Energie, Irland, Attorney General und Irish National Petroleum Corporation Limited vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag im Hinblick auf eine nationale Regelung über die Versorgung mit Erdölprodukten hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten T. Koopmans, K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, A. O'Keefe, G. Bosco, O. Due und U. Everling — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 10. Juli 1984 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 30 EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, daß nationale Rechtsvorschriften, nach denen alle Importeure verpflichtet sind, einen bestimmten Prozentsatz ihres Bedarfs bei einer im nationalen Hoheitsgebiet gelegenen Raffinerie zu decken, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstellt.
2. Ein Mitgliedstaat, dessen Versorgung mit Erdölprodukten vollständig oder fast vollständig von Einfuhren abhängt, ist berechtigt, die Importeure unter Berufung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Artikel 36 EWG-Vertrag zu verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Bedarfs bei einer in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Raffinerie durch Käufe zu Preisen zu decken, die von dem zuständigen Minister aufgrund der im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Raffinerie entstehenden Kosten festgesetzt werden, wenn die Produkte dieser Raffinerie nicht zu konkurrenzfähigen Preisen frei auf dem betreffenden Markt abgesetzt werden können. Die unter eine solche Regelung fallenden Mengen von Erdölprodukten dürfen weder die Grenzen der

(¹) ABl. Nr. C 144 vom 2. 6. 1983.

Mindestversorgung überschreiten, ohne die die öffentliche Sicherheit des betreffenden Staates beeinträchtigt wäre, noch die Grenzen des Produktionsniveaus, das erforderlich ist, um die Kapazität der Einrichtungen der Raffinerie im Fall einer Krise arbeitsfähig zu erhalten und um ständig die Verarbeitung des Erdöls zu ermöglichen, zu dessen Lieferung sich der betreffende Staat langfristig vertraglich verpflichtet hat.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 10. Juli 1984

in der Rechtssache 126/83: STS Consorzio per sistemi di Telecomunicazione via Satellite SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)

(Abkommen von Lomé II — Öffentliche Ausschreibung, Klage auf Aufhebung der Zustimmung zur Auftragsvergabe — Einrede der Unzulässigkeit — Artikel 91 der Verfahrensordnung)

(84/C 202/12)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 126/83, STS Consorzio per sistemi di Telecomunicazione via Satellite SpA, Mailand, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Pier Carlo Bruna, Rom, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jacques Loesch, 2, rue Goethe, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Eugenio De March) wegen, im gegenwärtigen Verfahrens stadium, Zulässigkeit der Klage der STS auf Aufhebung der Maßnahme, mit der der Vertreter der Kommission der Auftragsvergabe für vom 5. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierte Vorhaben zugestimmt hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten T. Koopmans, K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, G. Bosco, O. Due, U. Everling und C. Kakouris — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 10. Juli 1984 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. Nr. C 204 vom 30. 7. 1983.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 11. Juli 1984

in der Rechtssache 51/83: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen italienische Republik (1)
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen)

(84/C 202/13)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 51/83, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Herr Alberto Prozzillo) gegen Italienische Republik (Prozeßbevollmächtigter: Avvocato dello Stato Ivo Braguglia) wegen Feststellung gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie die Einfuhr von rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat hergestellten und in den Verkehr gebrachten Nahrungsmitteln, die Gelatine tierischen Ursprungs enthalten, verboten hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, des Kammerpräsidenten Y. Galmot und der Richter P. Pescatore, A. O'Keeffe, G. Bosco, U. Everling und C. Kakouris — Generalanwalt: C. O. Lenz, Kanzler: P. Heim — am 11. Juli 1984 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen, indem sie die Einfuhr von rechtmäßig in anderen Mitgliedstaaten hergestellten und in den Verkehr gebrachten Süßwaren, die mehr als 1 % Gelatine tierischen Ursprungs enthalten, beschränkt hat.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. Nr. C 107 vom 21. 4. 1983.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 11. Juli 1984

in der Rechtssache 130/83: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik ⁽¹⁾
(Beihilfen für Wein sowie Obst und Gemüse in Sizilien)

(84/C 202/14)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 130/83, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Marie-José Jonczy und Giuliano Marengo) gegen Italienische Republik (Prozeßbevollmächtigter: Arnaldo Squillante, Leiter des Servizio del contenzioso diplomatico, trattati e affari legislativi im Außenministerium, Beistand. Avvocato dello Stato Osacar Fiumara) wegen Feststellung, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtung aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie der Entscheidung der Kommission vom 5. Mai 1982 über Beihilfen für Wein sowie Obst und Gemüse in Sizilien innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen ist, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten T. Koopmans und K. Bahlmann und der Richter P. Pescatore, A. O'Keefe, G. Bosco und O. Due — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat, Kanzler: H. A. Rühl, Verwaltungsrat — am 11. Juli 1984 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat gegen ihre Verpflichtung aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem sie der Entscheidung 82/401/EWG der Kommission vom 5. Mai 1982 über Beihilfen für Wein sowie Obst und Gemüse in Sizilien (ABl. Nr. L 173, S. 20) innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen ist.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 206 vom 2. 8. 1983.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 11. Juli 1984

in der Rechtssache 222/83: Gemeinde Differdange u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie)

(84/C 202/15)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 222/83, 1. Gemeinde Differdange, 2. Gemeinde Dudelange, 3. Gemeinde Pétange, 4. Gemeinde Esch s/Alzette, 5. Gemeinde Sanem, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Elvinger, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigte: Frau Marie-José Jonczy, wegen, im gegenwärtigen Verfahrensstadium, Zulässigkeit einer Klage auf Aufhebung der Entscheidung 83/397/EWG, EGKS der Kommission vom 29. Juni 1983 (ABl. Nr. L 227, S. 29) über Beihilfen der luxemburgischen Regierung für die Eisen- und Stahlindustrie hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Y. Galmot, der Richter O. Due, U. Everling, C. Kakouris und R. Joliet — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: Fräulein D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 11. Juli 1984 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerinnen werden als Gesamtschuldner verurteilt, die Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 299 vom 5. 11. 1983.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES

vom 6. Juli 1984

in der Rechtssache 62/84 R: Union sidérurgique du Nord et de l'Est de la France „USINOR“ gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(84/C 202/16)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 62/84 R, Union sidérurgique du Nord et de l'Est de la France „USINOR“, Aktienge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 11. 4. 1984.

sellschaft mit Sitz in Puteaux (Haute-de-Seine), La Défense, 9-4, Place de la Pyramide (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Funck-Brentano, Paris, Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Neuen-Kauffman, 21, rue Philippe II, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Frank Benyon), wegen eines Antrags auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung aus der Entscheidung der Kommission C (84) 104/1 vom 26. Januar 1984 betreffend eine gemäß Artikel 58 EGKS-Vertrag gegen die Klägerin verhängte Geldbuße, hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften am 6. Juli 1984 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Zwangsvollstreckung aus Artikel 2 der Entscheidung C (84) 104/1 der Kommission vom 26. Januar 1984 wird bis zum dreißigsten Tag nach der Zustellung des Urteils, das der Gerichtshof in der Rechtsache 78/83, Usinor/Kommission, erlassen wird, an die Parteien gegen Stellung einer Bankbürgschaft zur Sicherung der durch diese Entscheidung verhängten Geldbuße und möglicher Verzugszinsen durch die Klägerin ausgesetzt.*
2. *Das Angebot der Klägerin, 70 % des Teils der Geldbuße zu bezahlen, der sich auf die Überschreitungen der Lieferquoten für die Erzeugnisgruppe Ic im ersten Halbjahr 1982 bezieht, wird zur Kenntnis genommen.*
3. *Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.*
4. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage des Herrn Lars Bo Rasmussen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Juli 1984

(Rechtssache 173/84)

(84/C 202/17)

Herr Lars Bo Rasmussen, wohnhaft in Luxemburg, hat am 2. Juli 1984 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt N. Decker, 16, Avenue Marie-Thérèse, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären,
2. infolgedessen,
 - die Entscheidung aufzuheben, mit der die Wiederverwendung des Klägers auf dem

Dienstposten, den er vor seiner „Abordnung“ zum Statistischen Amt innehatte, abgelehnt worden ist,

- festzustellen, daß die Kommission verpflichtet war und ist, den Kläger in einen seinem dienstlichen Grad, seiner Erfahrung und seinen Fachkenntnissen entsprechenden echten Dienstposten seiner Laufbahngruppe einzuweisen,
- die Kommission zu verurteilen, für den Fall, daß sie dies nicht innerhalb einer vom Gerichtshof festzusetzenden Frist ausführt, dem Kläger ein Tagegeld zu zahlen, dessen Höhe in das billige Ermessen des Gerichtshofes gestellt wird,
- die Kommission zu verurteilen, dem Kläger eine Entschädigung zum Ausgleich des immateriellen Schadens und der ihm entstandenen Leiden sowie des Schadens zu zahlen, den er durch den Abbruch der normalen Entwicklung seiner Laufbahn und die Ängste angesichts des rechtswidrigen Dienstverhältnisses, in dem er sich befindet, erlitten hat, wobei die Höhe der Entschädigung in das billige Ermessen des Gerichtshofes gestellt wird,
- soweit erforderlich die Entscheidung vom 27. Juni 1984 — dem Kläger am 28. Juni 1984 mitgeteilt —, mit der die Kommission die Beschwerde, die der Kläger gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts eingereicht hat und die am 1. Dezember 1983 in das Register des Generalsekretariats der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingetragen worden ist, ausdrücklich abgelehnt hat, aufzuheben,
- der Beklagten in Anwendung von Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung die gesamten Kosten des Verfahrens sowie in Anwendung von Artikel 73 Buchstabe b) der Verfahrensordnung die notwendigen Aufwendungen des Klägers, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung seiner Anwälte aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Verletzung von Artikel 5 und 7 des Beamtenstatuts und des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach es eine der Grundpflichten des Arbeitgebers sei, dem Arbeitnehmer die vereinbarte Beschäftigung zuzuweisen.
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften (Artikel 25 Beamtenstatut).
- Verletzung von Artikel 38 Beamtenstatut.
- Verletzung von Artikel 45 Beamtenstatut und des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II a), III, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel

(84/C 202/18)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 139 vom 26. Mai 1984)

Seite 7, Titel I „Gegenstand“, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnungen (EWG) 278/75 ⁽²⁾ und (EWG) Nr. 771/75 ⁽³⁾ und in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 ⁽⁵⁾, genannten Festsetzungen der Mindestausfuhrabschöpfung und/oder der Höchstaufuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 3 500 000 Tonnen.“

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII a), VII c), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel

(84/C 202/19)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 151 vom 9. Juni 1984)

Seite 7, Titel I „Gegenstand“, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 278/75 ⁽²⁾ und (EWG) Nr. 771/75 ⁽³⁾ und in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 ⁽⁵⁾, genannten Festsetzungen der Mindestausfuhrabschöpfung und/oder der Höchstaufuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 2 000 000 Tonnen.“

